

5248/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Rasinger und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
betreffend festsitzender Zahnersatz (Nr.5651/J).

Zu den Fragen der oben angeführten parlamentarischen Anfrage führe ich zunächst einleitend Folgendes aus:

Wie die anfragenden Parlamentarier bereits in ihrer Anfrage feststellen, sieht die mit BGBI. 1 Nr.15/1999 erfolgte Änderung der Sozialversicherungsgesetze vor, dass sich die krankenversicherungsträger bei der Leistungserbringung des festsitzenden Zahnersatzes auf ständige Ambulatoriumspatienten, auf Patienten mit besonderen medizinischen Indikationen sowie auf Patienten in geringen Einkommens - verhältnissen zu **konzentrieren** haben. Die krankenversicherungsträger dürfen in den Zahnambulatorien im Bereich des festsitzenden Zahnersatzes keine kosmetischen Luxusleistungen, ebenso keine umfangreichen festsitzenden Zahn - ersatzkonstruktionen erbringen, die als Gesamtarbeit wegen ihrer Größe ein außer - gewöhnliches Risiko darstellen.

Die von den Anfragestellern behauptete Gesetzwidrigkeit kann ich den kolportierten Äußerungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse nicht entnehmen. Zum einen gebietet die maßgebliche gesetzliche Regelung keine strikte Beschränkung auf die genannten Personengruppen, sondern verlangt von den Kranken - versicherungsträgern, sich auf diese Personengruppen zu konzentrieren, nicht aber andere Personen generell auszuschließen. Zum anderen wird in dem genannten Zeitungsbericht auch das Verbot der Anfertigung von rein kosmetisch bedingten Kronen in Zahnambulatorien explizit erwähnt.

Zu den Fragen 1 bis 2:

Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse hat in einer Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage ausdrücklich bekräftigt, die gesetzliche Regelung selbst - verständlich vollinhaltlich einzuhalten. Auch im Rahmen der von meinen Ressort wahrzunehmenden Aufsicht über die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse ist keine rechtswidrige Vorgangsweise der Kasse registriert worden.

Zur Frage 3:

Die Rechtmäßigkeit der Gebarung der Sozialversicherungsträger wird im Rahmen der Aufsicht des Bundes überprüft. Bis dato gab es jedoch im Zusammenhang mit der Erbringung von festsitzendem Zahnersatz in Zahnambulatorien noch keinen Anlass für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Wie bereits dargestellt halte ich die Vorgangsweise der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse nicht für rechtswidrig. Meine Zielvorstellung ist das Zustandekommen eines österreichweiten Gesamtvertrages zwischen Sozialversicherung und Arzteschaft über Richttarife und Tätigkeitsbereich der Zahnambulatorien. Ein derartiger Gesamtvertrag gemäß § 343c ASVG ist bekanntlich zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Ärztekammer abzuschließen. Die einschlägigen Verhandlungen sind bislang gescheitert, obwohl der Hauptverband ein bereits bei den parlamentarischen Beratungen zur Diskussion stehendes Angebot für eine Regelung unterbreitet hat und nach wie vor aufrecht hält.

Ich werde mich weiterhin für den Abschluß einer derartigen Vereinbarung verwenden, bin aber nicht berechtigt, die mangelnde Zustimmung von Vertragspartnern zu ersetzen.